Blätter für Heimatkunde 74 (2000)

Behindert im 18. Jahrhundert

Der taubstumme Sigismund Graf Attems

Von Hannes P. Naschenweng

Taubstumm zu sein bedeutete im 18. Jahrhundert ein weitaus größeres Unglück als heute, sowohl für die Taubstummen selbst, als auch für deren Familien. Ein Kind, das nicht hören konnte, galt meist von vornherein als unintelligent und lernte deshalb auch nicht richtig sprechen, wodurch die Behinderung vollkommen und bleibend wurde. Für die Eltern mochte ein solcherart behindertes Kind wenn schon nicht eine Strafe Gottes, dann zumindest eine Peinlichkeit und lebenslängliche Last bedeuten. In unserer Zeit gilt der Schutz, noch mehr aber die Integration Behinderter durch Staat und Öffentlichkeit als Gradmesser einer humanen Sozialgesellschaft. Davon konnte im 18. Jahrhundert natürlich keine Rede sein. Vermögende Eltern trachteten, solche Kinder aus dem Haus zu bringen, schon allein der anderen gesunden wegen, auf die sonst auch noch der Schatten der Anomalie hätte fallen können. Medizinische Hilfe für die Bedauernswerten war unmöglich, Pflegeheime, in denen für sie gesorgt werden konnte, existierten nicht, denn solche Einrichtungen entstanden erst unter dem Einfluß der Aufklärung. In Graz richteten die Stände 1832 ein Taubstummen-Institut ein, das später zur Taubstummen-Lehranstalt erweitert wurde.[1] Bis dahin boten nur die Klöster Möglichkeiten zur Unterbringung von Behinderten, die aber allein schon wegen der begrenzten Aufnahmekapazität, besonders aber wegen der zu leistenden Unterhaltszahlungen, die nur die reiche Oberschicht für ihre Kinder aufzubringen imstande war, nicht für alle Betroffenen in Frage kamen. Diesem Mangel half z. B. das Stift Admont dadurch ab, daß es aus Traditionsgründen bis 1938 für 12 Behinderte sorgte, die sog. „Gaggen", die im Stift lebenslänglich und unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung genossen, wofür sie leichte Hilfsarbeiten zu verrichten hatten. Dies konnte aber nur ein unvollkommener Beitrag zur Lösung eines Problems sein, das so alt wie die Menschheit selbst ist. Behinderte Kinder bzw. Erwachsene wurden wegen ihrer Behinderung vor der Außenwelt meist versteckt gehalten, ihr Dasein quasi geleugnet und sie vielfach als Menschen zweiter Kategorie betrachtet.

Es war eine Ironie des Schicksals, daß von den sechzehn Kindern, die Maria Juliana, geborene Reichsgräfin von und zu Wildenstein aus dem Hause Wildbach, ihrem Ehemann Franz Dismas Reichsgraf von Attems, Herrn auf Gösting, schenkte, gerade jenes, das am 3. Februar 1720 im Grazer Palais der Familie (Sackstraße 17) geboren und am selben Tag in der Stadtpfarrkirche zum hl. Blut auf den Namen Sigismund – siegreicher Beschützer – getauft wurde, taubstumm werden mußte und deshalb zeitlebens eines besonderen Schutzes durch andere bedurfte.[2] Ein Sturz im Kleinkindalter hatte bei Sigismund eine Gehirnverletzung hervorgerufen, die niemand in der Umgebung des Kindes bemerken, viel weniger ihre fatalen Folgewirkungen mit dem Unfall des Kleinkindes in ursächlichen Zusammenhang bringen und schon gar nicht medizinisch behandeln lassen konnte.[3] Der Schock in Familie und Verwandtschaft muß daher groß gewesen sein, als diese sah, daß Sigismund in einem Alter, in dem Kinder immer perfekter sprechen lernen, nichts anderes als unartikulierte Laute von sich gab. Für die Mutter war das Schicksal ihres Sprößlings doppelt unangenehm, denn es gab auch einen Fall von Behinderung in der Familie Wildenstein selbst. Hier war es der erstgeborene Sohn Ignaz des Franz Augustin Reichsgraf von und zu Wildenstein auf Kalsdorf bei Ilz, eines Vetters ersten Grades zur Gräfin Attems, der 1738 mit 37 Jahren *„wegen seiner leibs indisposition auch Abgang der Sprach und (da er) nicht in stand ist, einem officio, es seyn geistlich oder weltlich, vorzustehen"*, zu den Barmherzigen Brüdern in Graz in Pflege gegeben wurde.[4] Da die Eltern eine Besserung von Sigismunds Zustand, je älter er wurde, nicht mehr erwartet haben dürften, andererseits das Renommée einer der ersten Familien des Landes, unausgesprochen aber die Zukunftschancen seiner Geschwister, nicht gefährdet werden sollten, beschloß man, das Kind aus dem Hause weg und in Pflege zu geben.

Im Jahre 1732, als Sigismund zwölf Jahre alt geworden war, schloß deshalb sein Vater, damals kaiserlicher Geheimer Rat, Kämmerer und Vizepräsident der I.Ö. Hofkammer, mit Abt Placidus und dem Konvent des Zisterzienserstiftes Rein, dessen Stadthaus gegenüber dem Palais Attems lag, einen Vertrag, in dem er dem Stift für die lebenslange Versorgung des Knaben 5.000 Gulden übergab. Sigismund sollte wie ein anderer Profeße im Stift mit eigenem Zimmer, eigener Kost und Kleidung sowie auch medizinischer Betreuung aufgenommen werden. Das Stift verpflichtete sich, für Sigismund einen eigenen Bedienten *„in der Livreè"* zu halten und ihm vor allem einen Geistlichen beizugeben, der sein Zimmer neben dem Sigismunds haben und darauf achten sollte, daß Sigismunds Diener diesen mit bestem Fleiß, mit Manier und Sorgfalt bediene. Das Stift sollte schließlich bemüht sein, daß Sigismund anständige Handarbeiten erlerne, damit er einen Zeitvertreib habe und dem Stift weniger Ungelegenheit bereite.[5] Sigismund übersiedelte also aus dem Grazer Familienpalais in das unter Abt Placidus Mally (1710–1745) gerade in barockem Umbau begriffene alte Stift nördlich der Landeshauptstadt und wurde von Abt Placidus am 19. August 1732 vor dem Bernhard-Altar der Stiftskirche als

[1] J. Freiherr v. Schimmelpfenning, Die Gründung und Eröffnung des Taubstummen-Institutes für Steyermark (...), Gratz 1832; F. S. Prugger, Das landschaftliche Taubstummen-Institut in Graz, seine Gründung und Erweiterung, Graz 1862, N.A. 1873; Die Festfeier des fünfzigjährigen Bestehens der landschaftlichen Taubstummen-Lehranstalt in Graz, Graz 1882.

[2] Sigismund Leopold Maria Blasius, getauft Graz 3. 2. 1720, (L. Schiviz von Schivizhoffen, Der Adel in den Matriken der Stadt Graz, Graz 1909, 117); die Eltern: Franz Dismas Graf von Attems, Herr auf Gösting etc., k.k. wirkl. Geh. Rat und Kämmerer, i.ö. Revisionspräsident (1688–1750), verheiratet in zweiter Ehe 1717 mit Maria Juliana, Tochter des Johann Joseph Reichsgraf von und zu Wildenstein auf Wildbach (1697–1760), Schiviz, 88, 292, 221, 96, 295; von den Geschwistern Sigismunds überlebten nur sechs die Kindheit. Die Familie Gf. Attems in Graz-Gösting, bis vor kurzem noch Eigentümer der Burgruine Gösting, entstammt dem Paar Attems-Wildenstein.

[3] Die Ursache seines Zustandes schildert Sigismund in seinem Testament (vom 13. 9. 1751): *„Demnach mein Herr und Gott noch in meiner ersten Kündtheit das schwäre Verhängnus nach seinem höchsten Vorsechen durch einen Fahl über mich verhängt hat....*", Kop. glztg., StiA Rein, Personalakt Siegmund Gf. v. Attems 1720–1751. Für entgegenkommende Hilfe dankt der Verfasser Herrn Diözesan- und Stiftsarchivar Dr. Norbert Müller.

[4] V. Prangner, Geschichte des Klosters und des Spitals der Fr. Fr. Barmherzigen Brüder in Graz und der innerösterreichischen Ordensprovinz zum heiligsten Herzen Jesu, Graz 1908, 102.

[5] Or. Vertrag 11. 8. 1732 Graz, Unterschriften u. aufgedrückte Siegel von Dismas Graf Attems, Abt Placidus u. dem Prior von Rein, StiA Rein (wie Anm. 3).

Zisterzienser-Oblate eingekleidet.[6] Ein bei der Familie Attems vorhanden gewesenes Miniaturbild Sigismunds aus jener Zeit zeigte den klösterlich gekleideten jungen Mann mit einem geradezu einfältigen Gesichtsausdruck.

Die Reiner Patres begegneten ihrem neuen Mitbruder weniger mit Bedauern, als mit Aufmerksamkeit, Rücksicht und Geduld und dank seiner angeborenen Intelligenz lernte Sigismund, sich durch eine Zeichensprache zu verständigen und – zum Staunen aller – sogar schreiben. Das vielfältige kirchliche Leben wie die reizende Landschaft um Rein dürften ihm zusätzlich Anregung und Ermunterung geboten haben, wenn er sich nicht gerade im Grazer Haus des Stiftes, dem sog. Reinerhof im Ersten Sack (heute Sackstraße 20), aufhielt, von wo er nur einige Schritte zu seinem vis-à-vis gelegenen Elternhaus hatte. Als Kurator für ihn wurde der Grazer Rechtsanwalt Dr. Franz Wolfgang Schragl bestellt, außerdem nahm sich auch Franz Ludwig Graf von Khünburg seiner an, der bald Sigismunds Vertrauen gewann.[7] Die Bekanntschaft der Familien Khünburg und Attems war schon dadurch gegeben, daß die Palais beider Familien in der Sackstraße beinahe gegenüber lagen.[8] Khünburg hatte sicher bald von dem „Unglück" in der Familie Attems gehört, bei Besuchen in deren Palais den kleinen Sigismund auch selbst mit Erbarmen gesehen und trotz des Altersunterschiedes Kontakte zu ihm geknüpft, aus denen mit der Zeit Freundschaft wurde. Diese Freundschaft bewahrte ihm Khünburg auch, nachdem er 1750 Landeshauptmann von Steiermark geworden war.

Im selben Jahr starb Sigismunds Vater. Er war zuletzt I.Ö. Hofkammerpräsident und Herr der Herrschaften Burg Feistritz, Rann, Wurmberg in der Untersteiermark und Gösting nördlich von Graz gewesen. In seinem Testament vom 31. Jänner 1749 hatte er Sigismund „jeder Vermögensverwaltung für unfähig" erklärt und ihn auf den Pflichtteil gesetzt, der immerhin 25.000 Gulden betrug.[9] Nach dem Tod des Vaters wollte die Mutter, die ihre anderen, gesunden Kinder abgöttisch liebte, diesen auch Sigismunds Erbteil zuwenden, da er – ihrer Meinung nach – in Rein ohnehin gut versorgt war und nur wenig brauchte. Sie wußte wahrscheinlich, daß ihr Sohn inzwischen unheilbar an der Wassersucht erkrankt war und nicht mehr lange leben würde, weshalb sie und ihr zweiter Sohn Franz Anton den taubstummen Sigismund drängten, auf sein väterliches Erbteil zu verzichten, es seinen Geschwistern als „donatio inter vivos" zu schenken und sich nur 200 Gulden jährlich vorzubehalten. Sigismund wollte sich seiner geliebten Mama gehorsam zeigen und ihr den Wunsch nicht abschlagen, weshalb er die Schenkung seines Erbteiles an den nächstälteren Bruder Franz Anton durchführte. Bald danach muß er diesen erzwungenen Schritt bereut haben, sodaß sein Kurator im Juni oder Juli 1751 Sigismunds gerichtliche Befragung veranlaßte, wobei diesem ein gewisser Dr. Leopold Suppan als Interpret die Fragen mittels Zeichen erklärte und Sigismunds Antwort-Signa übersetzte.[10]

Sigismund sagte aus, er habe die Donation, die am 20. Februar (1751) in Gegenwart seiner Mutter, seiner Person, des Joseph Christoph Freiherrn von Waidmannsdorf und Leopold Christoph Warnhauser als Zeugen, sowie eines gewissen Joseph von Reichenberg als „Dolmetsch", jedoch in Abwesenheit seines Kurators besprochen und aufgesetzt worden war, auf Wunsch „*seiner gnädigen Frau Mama*" am 27. März um 10 Uhr bei ihr im Grazer Palais unterschrieben. Er habe die Donation nicht freiwillig gemacht, sondern seine Mutter habe ihn dazu überredet, auch verhindert, daß sein Kurator Dr. Schragl zugezogen worden sei. Den Vertrag habe er weder vorher noch nachher gesehen. Nun habe er sich alles überlegt und begehre Kassierung dieser ungültigen Donation, um frei sein Testament zu machen. Das Gutachten des Kommissärs nach Sigismunds Befragung lautete dahingehend, daß Sigismund dem glaubwürdigen Vernehmen nach „*nichts weniger als liberal, sondern sehr tenax*" (eher geizig als freigebig) sei und die Donation nur „*ex motu reverentiali erga matrem*" (aus Respekt gegen seine Mutter) gemacht habe. Es sei fraglich, ob er als Taubstummer und mit einem Kurator versehen überhaupt die „*facultas testandi*" (Fähigkeit, ein Testament zu errichten) habe. Aus diesen Gründen erklärte das Landrecht später die Schenkung für ungültig.

Die Verschlimmerung seines Leidens, vielleicht auch die eben erst überstandenen Aufregungen um sein Vermögen ließen Sigismund an sein nahes Ableben denken, sodaß er am 8. September 1751 im Reinerhof frei und ohne Beeinflussung ein Testament errichtete, in dem er genau das tat, was seine Mutter durch ihre Überredungskünste von ihm nicht erreicht hatte: er setzte seine Geschwister zu Erben ein. Sein ältester Bruder Franz Anton sollte Universalerbe sein, seinem Bruder Dismas vermachte er 5.000 Gulden, seinen Brüdern Joseph und Friedrich je 1.000, seiner unverheirateten Schwester Ernestina 2.000 Gulden. Für sein Begräbnis in der Gruft zu Rein sowie Seelenmessen legierte er 1.000, der Kirche in Rein verschaffte er 2.000 Gulden, weitere Legate gingen an seinen Diener, der ihn in seiner Todeskrankheit gepflegt hatte, die Hausarmen, das Grazer Armenhaus, den landschaftlichen Sekretär Dr. Murmär, die Herren Dr. Schragl und Dr. Suppan sowie an seinen Freund Franz Ludwig Graf von Khünburg, dem er 1.000 Gulden hinterließ.[11] Der infolge seines Leidens am 13. September im stiftischen Haus in Graz eingetretene Tod Sigismunds machte seinem manchen unbequemen Dasein, das immerhin 31 Jahre gewährt hatte, ein Ende.[12] Als Toter

[6] N. Müller, Seelgerätstiftungen beim Stift Rein. Diss. Graz 1976, 241f. – Oblaten sind im Kloster erzogene, für den Ordensberuf bestimmte Kinder bzw. Laienbrüder; hier wohl eher letzteres.

[7] Franz Ludwig Reichsgraf von Khünburg, aus der erloschenen Linie Bruunsee, Herr auf Hollenegg, Gleinstätten, Burg-Schleinitz, Frauheim etc. (1704–1762). Über ihn: G. Obersteiner, Theresianische Verwaltungsreformen im Herzogtum Steiermark. Die Repräsentation und Kammer (1749–1763) als neue Landesbehörde des aufgeklärten Absolutismus (FgLkSt 37/1993), 234f; H. P. Naschenweng, Geschichte der Herren, Freiherren und Grafen von Khünburg 1189–1989, Bd. I Heft B, typograph. Manus Feldkirchen 1988/89, 85ff.

[8] Franz Ludwig wohnte bis 1738 in seinem Palais im ersten Sack, das noch heute den Namen Khuenburg führt (Sackstraße 18, Stadtmuseum Graz).

[9] StLA, FA Attems, K 9, H. 71, 72, 73.

[10] Das Folgende nach Maria Victoria Marchesa Pallavicino-Attems.

[11] Müller (Anm. 6), 213 (Testament 8. 9.); die Testamentskopie in Sigismunds Personalakt im StiA Rein trägt als Kopie den 13. als Datum, unterschrieben u. gesiegelt von *Sigismundus Graf v. Athembs zu Rhein*, Dr. Schragl (als Zeuge) u. Dr. Suppan (als „*Interpres*"), sowie gez. Dr. v. Mezburg. Am 20. 2. 1751 Graz hatte Sigismund als donatio inter vivos dem Stift 500 Gulden als Baukostenzuschuß für den neuen Hochaltar verschrieben u. ferner bestimmt, daß seine Brüder Dismas u. Franz Anton gleich nach seinem Tod „*zu Nuzen meiner armen seel*" eine größere Anzahl Messen lesen lassen sollten; Müller (Anm. 6), 213. Die 500 Gulden verlieh das Stift an Johann Ernst Graf von Herberstein, dem das Stift am 11. 6. 1752 bezahlte 32 Gulden 30 Kreuzer Zinsen bestätigte, StiA Rein, Personalakt Siegmund Gf. v. Attems.

[12] P. Alanus Lehr zitiert dazu: Sigmund Reichsgraf v. Attems, geboren Graz 3. 2. 1720, „*surdus et Mutus, Nobilissimus tam in virtutibus et aliis naturae dotibus. Suscepit S. habitum more Ord. a Rss. D. Placido 1732 19. Aug. in Ecclesia ante altare S. P. Bern., obiit Graecii 1751 13. Sept.*", Müller (Anm.6), 241f.

kehrte er ins Stift Rein zurück und wurde seinem Wunsch entsprechend in der Krypta der Kirche beigesetzt. Seine Grabplatte in der Gruft trug nach dem Stiftshistoriker P. Alanus Lehr folgende Inschrift (Auflösungen in Klammer vom Verfasser): „*Homo nobilis obiit in religionem longinquam: D(omi)nus. illustrissimus S. R. I. Comes Sigismundus ab Athembs viam ingressus e(st) universae carnis. 16. Mense ab obitu Excll: Parentis sui Supremi Camerae Praesidis Dismae. A quo duodenis oblatus e(st) huic M(o)n(aste)rio, Surdus et Mutus; ingenti tamen prudentia praeditus. Vixit nobilis hic nobiscum a(nnos) 18. quasi unus ex nobis, in victu, amictu, ritu, et spiritu. Comes in omnes, illustris in ingulos charitate. Obiit Graecii in aula ex hydrope. Requiescat in pace* (Ein edler Mann, immerfort gottesfürchtig, ist gestorben. Der sehr vornehme Sigismund des Heiligen Römischen Reiches Graf von Attems ging den Weg allen Fleisches. 16 Monate nach dem Hinscheiden seines erlauchten Vaters, des Hofkammerpräsidenten Dismas. Von diesem wurde er zwölfjährig diesem Kloster übergeben, zwar taub und stumm, doch mit außerordentlichem Verstand begabt. Als Adeliger lebte er 18 Jahre hier bei uns, in Lebensweise, Tracht, Ordensbrauch und Gesinnung wie einer von uns. In seiner Liebenswürdigkeit war er ein Graf gegen alle, ein Vornehmer gegen jeden einzelnen. Er starb in unserem Hof zu Graz an der Wassersucht. Er ruhe in Frieden.)[13]

Als das Testament Sigismunds bekannt wurde, weigerte sich dessen Bruder Franz Anton, dieses überhaupt anzuerkennen und die Legate, darunter das an Khünburg, auszuzahlen, obwohl Sigismund das Testament seinem Kurator gezeigt und dieser es als korrekt befunden hatte. Khünburg ergriff deshalb den Rechtsweg, in dem am 11. September 1754 für ihn entschieden wurde, da das Landrecht die Schenkung des Sigismund an seinen Bruder aus formaljuristischen Gründen verwarf, wodurch eo ipso nur dem Testament Sigismunds Gültigkeit zuerkannt und Attems somit zur Auszahlung der Legate verpflichtet wurde.[14] Attems berief dagegen sofort und wandte in mehreren Punkten ein, daß ihm sein Bruder sein väterliches Erbe als „*donatio inter vivos*" (Schenkung unter Lebenden) übertragen habe, dieses daher kein „*donum a defuncto relictum*" (Nachlaß eines Verstorbenen) und er deshalb auch nicht als Verlaßposessor anzusprechen sei. Die Schenkung hätte daher gar nicht in den Verlaß Sigismunds gezogen werden dürfen. Sigismunds Kurator sei tatsächlich nicht bei der Schenkung zugegen gewesen, doch habe Sigismund damals erklärt, er brauche dafür keinen Kurator, denn was er verschenke, gehöre nur ihm und nicht Dr. Schragl. Auch sei Sigismund nicht von seiner Mutter beeinflußt worden, da er in ihrer und der Zeugen Gegenwart erklärt habe, seiner Mutter wolle er nichts schenken, vielmehr habe er noch von ihr zu bekommen. Wie könne man da von Beeinflussung und Reverenz gegenüber der Mutter reden. Wenn man, wie Khünburg, Sigismund, der nur taubstumm, aber nicht geistesschwach gewesen sei, die Fähigkeit zugestehe, ein Testament zu errichten, was nach Meinung etlicher früherer Rechtsgelehrter legitim sei, müsse man ihm auch die Fähigkeit zubilligen, zu Lebzeiten eine Schenkung ohne Beiziehung seines Kurators zu tätigen. Zudem sei der Beschenkte damals noch minderjährig gewesen, weshalb sein Vormund die Schenkung bei der Landeshauptmannschaft als Obervormundschaftsbehörde angezeigt und um deren Ratifikation ersucht habe, weil in der Schenkung für den Beschenkten auch Lasten enthalten gewesen seien. Trotz dieser Argumente bestätigte die I.Ö. Regierung am 8. August 1755 das Urteil der ersten Instanz. Dagegen strengte Attems neuerlich eine Revision des Urteils an.

Der weitere Verlauf des Prozesses ist nicht verfolgbar, denn genau hier setzen die Akten des Landrechtes aus. Angeblich soll nach siebenjähriger Prozeßdauer am 17. August 1758 ein Revisionsurteil ergangen sein, das schließlich doch eine Entscheidung zugunsten des Franz Anton Grafen Attems gebracht hat.[15] Die letzte Instanz habe Sigismunds Schenkung als rechtsgültig zustande gekommen anerkannt und ihre Widerrufung durch ihn für unzulässig erklärt, womit gleichzeitig sein Testament mangels eines vererbbaren Vermögens gegenstandslos geworden sei. An diesem Urteil habe auch ein zuletzt an Kaiserin Maria Theresia gerichtetes Majestätsgesuch Khünburgs, dem es nicht so sehr um den im Vergleich zu dem Aufwand lächerlich geringen Betrag, sondern um die Mißachtung des letzten Willens seines armen Freundes gegangen sei, nichts mehr geändert. Dem taubstummen Sigismund Graf Attems wäre es also nicht vergönnt gewesen, seinem Freund über den Tod hinaus einen letzten Beweis seiner Zuneigung zu schenken. Er wäre – dem Prozeßausgang nach – selbst noch als Toter hinsichtlich der Erfüllung seines letzten Willens „behindert" geblieben. Trotzdem ist sein Andenken bis heute nicht völlig vergessen: noch immer nennen die Zisterzienser von Rein an jedem 13. September bei der Verlesung des Nekrologes zu diesem Tag auch den Namen ihres vor 250 Jahren verstorbenen Mitbruders: „*Sigismundus comes ab Attems oblatus, 1751*".[16]

[13] Müller (Anm. 6), 241f.

[14] Der Prozeß im StLA, LR Khünburg, Sch. 529, fol. 180ff., 203ff. u. Sch. 530, fol 1ff. (Akt durch Feuchtigkeit zur Hälfte zerstört).

[15] Nach Marchesa Pallavicino-Attems, die die Quelle, aus der sie diese Information schöpfte, leider nicht angibt. In den Landrechtsakten Attems und Khünburg des StLA ist darüber nichts vorhanden.

[16] P. Martin Wild, Necrologium Runense sub Abbate Paulo innovatum MCMLXXV (zum 13. 9.), Stift Rein.